

Öffentliche Bekanntmachung

„Unterrieden West/Allmend“, Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung Nr.19

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die vom Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 15.10.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 19 „Unterrieden West/Allmend“ mit Erlass vom 03.12.2019, AZ: 21-2511.1 / Sindelfingen/44 auf Grund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Allmendstraße
- im Osten: durch die Konrad-Adenauer-Straße
- im Süden: durch die Rudolf-Harbig-Straße
- im Westen: durch die Bahnfläche und die Rudolf-Harbig-Straße

Maßgebend ist die Flächennutzungsplanänderung des Bürgeramtes Stadtentwicklung und Bauen - Abt. Stadtplanung vom 06.06.2019. Es gilt die Begründung mit Umweltbericht vom 06.06.2019 und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB vom 06.12.2019



Die Flächennutzungsplanänderung Nr.19 „Unterrieden West/Allmend“, in Sindelfingen wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung sowie die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB können beim Bürgeramt Stadtentwicklung und Bauen - Abt. Stadtplanung im Rathaus, 6.Stock, Raum 6.02 (Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen) während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flä-

chennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Die Räume sind barrierefrei erreichbar.

Die Dienststunden sind

Montag bis Mittwoch	8:00 bis 12:00 und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO

Flächennutzungsplanänderungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen, geltend zu machen.

Sindelfingen, den 18.12.2019

[gez.] Dr. Bernd Vöhringer
Oberbürgermeister